



# Gebührenordnung

## der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 22. November 2008

---

Auf der Grundlage § 18 Abs.1 Nr. 4 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 08. März 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 03], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 09], S. 172) hat die Vertreterversammlung am 22. November 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### § 1

#### **Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer, wie Leistungen des Schlichtungsausschusses, des Eintragungsausschusses sowie für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung in die Architektenliste erhoben wird.

### § 2

#### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

### § 3

#### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden mit Antragstellung oder nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4  
**Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften des Landes Brandenburg über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid gelten entsprechend.

§ 5  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 18. November 2006 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 3. Dezember 2008

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung  
Im Auftrag:

gez.  
Hubert Potthoff

Ausgefertigt, Potsdam, den 8. Dezember 2008

gez.  
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster  
Präsident

## **Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer**

### **I. Bescheinigung und Beglaubigungen**

- |  |         |                    |
|--|---------|--------------------|
| 1. Beglaubigungen je angefangene Seite   |         | 3,00 €             |
| 2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung je nach Umfang und erforderlichen Feststellungen              |         | 6,00 € bis 25,00 € |
| 3. Bescheinigungen für externe Anbieter für die Anerkennung ihrer Fortbildungsveranstaltungen je Seminar |         | 50,00 €            |
| 4. Abschrift je angefangene Seite  |         | 2,50 €             |
| 5. Kopien  | DIN A 4 | 0,25 €             |
|  | DIN A 3 | 0,40 €             |

### **II. Architektenliste**

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| 1. Antragsgebühr auf Eintragung in die Architektenliste  |  | 205,00 € |
| 2. Gebühr für Beurkundung und Rundstempel  |  | 65,00 €  |
| 3. Antrag auf Änderung der Tätigkeitsart verbunden mit der Ausstellung der Urkunde und Rundstempel |  | 35,00 €  |
| 4. Löschungseintrag nach § 6 Abs. 3 Nr.1, 3 und 6 BbgArchG   |  | 25,00 €  |
| 5. Löschantrag nach § 6 Abs. 3 Nr.4,5 und Abs. 4 BbgArchG  |  | 100,00 € |
| 6. Antragsgebühr für Anwärter<br>(wird bei späterer Eintragung in die Architektenliste verrechnet) |  | 25,00 €  |

### **III. Schlichtungsverfahren**

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| 1. Die Gebühren für Schlichtungsverfahren sind durch den Schlichtungsausschuss im Rahmen von 205,00 € bis zu 1.550,00 € mit Abschluss des Verfahrens festzulegen.  |  |          |
| 2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten  |  |          |
| a. die Mindestgebühr zuzüglich erwachsener Auslagen beträgt  |  | 205,00 € |
| b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühren nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten sowie unter Beachtung des Wertes des Streitgegenstandes, nach Anhörung der Parteien, mit Abschluss des Verfahrens fest. Diese Gebührenfestlegung ist zu pro- |  |          |

tokollieren.

- c. von dem 10.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2 %
- d. von dem 25.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1 %
- e. von dem 50.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5 %
- f. von dem 130.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,4 %

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages ermäßigen.

- 3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.
- 4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.
- 5. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Partei, die in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **IV. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

- 1. Antragsgebühr je beantragtes Bestellungsgebiet 260,00 €
- 2. Prüfungsgebühr bei Nutzung vertraglich gebundener Fachgremien der Kooperationsvereinbarung bzw. extra beauftragter Fachgremien je nach Umfang der Sachkundeprüfung
- 3. Bestellung und Vereidigung (beinhaltet Urkunde, Ausweis und Stempel) 290,00 €
- 4. Verlängerung der öffentlichen Bestellung 150,00 €

Je nach erforderlichem Aufwand kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

#### **V. Sonstige Leistungen**

1. Auskünfte zu Anfragen von Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- oder Zeitaufwand beantwortet werden können.
2. Für schriftliche Auskünfte für Nichtmitglieder wird nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Schriftliche Auskünfte, deren Erstellung weniger als 30 Minuten erfordern, bleiben gebührenfrei. Für Gutachten und Stellungnahmen sowie weitere Tätigkeiten der Geschäftsstellen der Brandenburgischen Architektenkammer werden nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde Gebühren von 30,00 € bis 50,00 € erhoben.
3. Fachbezogene Anforderungen der Architektenliste
  - a. Anforderungen von Behörden und Fachverbänden ohne Gebührenerhebung
  - b. sonstige fachbezogene Anforderung

bis 100 Namen / Anschriften	50,00 €
für jeweils angefangene 100 weitere Namen/Anschriften weitere je	25,00 €
für Etiketten je Anschrift	0,20 €
4. Gebühren für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung werden in Abhängigkeit von den Unkosten differenziert für Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer, Anwärter und sonstige Teilnehmer festgelegt.

Die Festlegung der Höhe der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer.

## VI. Widerspruchsverfahren

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 15 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erhoben:

1. Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesen Fällen ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben.  
Die Gebühr beträgt 205,00 €
2. Wird der Widerspruchsbescheid durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.
3. Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die Gebühr für den Bescheid beträgt 205,00 €.

4. Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit sie nicht bereits in der Gebührenordnung und dem Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung genannt sind, insbesondere die in § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Aufwendungen, Kosten, Beträge und Vergütungen.

#### **VII. Verzeichnis der Partnerschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Brandenburgischen Architektenkammer**

1. Für die Eintragung von Partnerschaften gemäß § 8 BbgArchG in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Brandenburgischen Architektenkammer ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von  
  
260,00 €      bei einer Beteiligung eines Mitgliedes der Brandenburgischen Architektenkammer  
510,00 €      bei ausschließlicher Beteiligung von Partnern, die nicht Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer sind.
2. Für die Eintragung einer Gesellschaft gemäß § 9 BbgArchG in das Verzeichnis der Gesellschaften ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.

#### **VIII. Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen, besondere Bestimmungen für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie für Partnerschaften und Gesellschaften**

1. Für die Eintragung in das Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 BbgArchG ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 155,00 € zu entrichten.
2. Für die zu beantragende Verlängerung der Eintragung nach fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
3. Auswärtige Partnerschaften und Gesellschaften:  
Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Partnerschaften und Gesellschaften gemäß § 10 BbgArchG wird eine Gebühr in Höhe von 155,00 € erhoben.

#### **IX. Bescheinigung zum Nachweis der Bauvorlageberechtigung**

1. Für jede Ausstellung und Verlängerung der Bescheinigung zum Nachweis der Bauvorlageberechtigung gemäß § 48 Absatz 5 BbgBO ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 155,00 € zu entrichten.

Für die Gebühren und Auslagen der Brandenburgischen Architektenkammer fin-

det das Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16], S.298, 304) entsprechende Anwendung.